



Dipl.-Ing. H. Braun | Dipl.-Ing. R. Krautscheid

Die Haupt- untersuchung

§ 29, die dazugehörigen nationalen und internationalen Vorschriften sowie Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften

Dipl.-Ing. H. Braun · ehemals im BMDV
Dipl.-Ing. R. Krautscheid · BMDV

Die Hauptuntersuchung

§ 29, die dazugehörenden nationalen und internationalen Vorschriften sowie Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften

Ein Leitfaden für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfingenieure, Werkstätten, Fahrzeugverkäufer, Verwaltungsbehörden, Polizeibeamte, Fahrlehrer, Fuhrparkleiter und alle Interessierten an techn.-rechtlichen Fragen aus dem Bereich der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge und angrenzender Rechtsgebiete.

26. Auflage
Stand: August 2024

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Vorwort

Mehrere Vorschriften- und Richtlinienänderungen erfordern eine Neuauflage des Buches, um den Nutzern den aktuellen Stand wiederzugeben.

Hierbei ist insbesondere die 56. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 10.6.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 191) zu nennen, durch die überwiegend Vorschriften der StVZO geändert wurden. So enthält die Verordnung eine umfassende Änderung des § 19, Änderungen der §§ 22, 22a und 34 und der Umweltschutzvorschriften des § 47 (Abgase), des § 47d (Kohlendioxidemissionen, Kraftstoffverbrauch, Reichweite, Stromverbrauch), des § 49 (Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage) sowie eine Überarbeitung des § 57b (Fahrtenstreiber), einschließlich der dazugehörigen Anlagen XVIII bis XVIIIId sowie eine

Anpassung der im Anhang aufgeführten internationalen EU- und ECE-Vorschriften.

Im Weiteren wurden die Korrektur der sogenannten „HU-Richtlinie“ und die Änderung der „Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung der Pannenhilfsfahrzeuge“ in das Buch aufgenommen.

Die 26. Auflage hat nunmehr den Stand August 2024.


Bonn, im August 2024

Heribert Braun

Rainer Krautscheid

Hinweis:

Das Buch enthält, wie bereits in den vorhergehenden Auflagen, keine Vorschriften/Hinweise zur vorgeschriebenen Beleuchtung von Fahrzeugen. Entsprechendes enthalten die Loseblattsammlung „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“, Verlag Heinrich Vogel, München und „Lichttechnische Einrichtungen an Kfz und deren Anhänger“, Kirschbaum-Verlag, Bonn.

Die mit  gekennzeichneten Tabellen können auf der Infoseite zum Buch unter www.heinrichvogel-shop.de bzw. unter www.auto-business-shop.de im DIN A4-Format heruntergeladen werden.

A	Entwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung von Fahrzeugen	15
<hr/>		
	Von der Kontrolluntersuchung zu § 29 StVZO	15
B	§ 29, § 29a und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kfz und Anhänger, Datenübermittlung	21
<hr/>		
1.	§ 29 und § 29a StVZO	21
2.	Anlage VIII StVZO	24
3.	Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 i. v. m. § 29, Anlagen StVZO)	36
4.	Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen	37
5.	Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind	38
6.	Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten	38
7.	Sondervorschriften für Hauptuntersuchungen nach BOKraft	38
8.	HU-Daten-Übermittlungs-Richtlinie	39
C	Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)	41
<hr/>		
1.	Durchführung der HU und Vorgaben (Anlage VIIIa und Anlage VIIIe StVZO)	41
2.	HU-Richtlinie (Durchführung und Mängelbeurteilung)	57
3.	AU-Richtlinie und Liste der ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	105
4.	HU-Bremsenrichtlinie	146
5.	Richtlinie zur Standgeräuschmessung	159
6.	Vorgaben-Richtlinie	163
7.	SP-Richtlinie	176
8.	Konkrete Durchführungsvorschriften für die HU und SP	189
9.	Überschreitungen der Fristen bei HU und SP und ihre Folgen	190
10.	Festgestellte Mängel bei der SP, die nicht den 4 Prüfbereichen zugeordnet werden können	191
11.	Richtlinie für die Überprüfung von Betriebstüren in KOM	192
12.	Richtlinie für die Überprüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzungssystemen bei HU nach § 29 StVZO	194

Inhaltsverzeichnis

D Nachweise über durchgeführte HU und SP	197
1. Anlage IX zu § 29 StVZO (Prüfplakette)	197
2. HU-Code-Richtlinie	199
3. Muster eines Nachweises über die Durchführung der AU nach Anlage VIII StVZO	201
4. Anlage IXb StVZO	203
5. Muster für Prüfprotokolle über SP nach § 29 und Anlage VIII StVZO	207
6. Erläuterungen zum Prüfprotokoll	210
E Anerkennung von Überwachungsorganisationen (ÜO); Lehrpläne	211
1. Erläuterungen zur Anlage VIIIb StVZO	211
2. Anlage VIIIb StVZO; Anerkennung von ÜO	212
3. Richtlinie für die Anerkennung von ÜO	217
4. a) Rahmenlehrplan für Prüflingenieur(e) (PI) von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen	224
b) Rahmenlehrplan für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer (aaSoP) für den Kraftfahrzeugverkehr	257
5. Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Abs. 3, § 23 und § 29 StVZO	303
F Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	309
1. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung	309
2. Verantwortliche Personen zur Durchführung von SP, AU und AUK	309
3. Hinweise zur SP-, AU- und AUK-Schulung	310
4. Anlage VIIIc StVZO; Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	311
5. Richtlinie für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („Anerkennungsrichtlinie“)	317
6. Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die SP, AU, AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIa StVZO durchführen („SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie“)	339

G Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP (Anlage VIIIId StVZO)	349
<hr/>	
1. Vorschriften über Untersuchungsstellen	349
2. Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften der Anlage VIIIId StVZO	349
3. Anlage VIIIId StVZO; Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP	351
4. Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen	358
5. Richtlinie für die Prüfung von Einrichtungen, die bei der Systemdatenprüfung und/oder der Prüfung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle nach § 29 i.V.m. Anlage VIIId StVZO als universelle Messgeräte genutzt werden, sowie von schreibenden Bremsmessgeräten nach Nr. 5 der Anlage VIIIId der StVZO	375
H Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte, Geschwindigkeitsbegrenzer (§§ 57a, 57b, 57c und 57d StVZO)	381
<hr/>	
1. Allgemeines über die Entwicklung der §§ 57a und 57b StVZO über Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte	381
2. Fahrzeuge, die mit einem Fahrtenschreiber oder mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen bzw. mussten	382
3. Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte	383
4. Ausführende für die Prüfung an Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten	383
5. Umfang der Prüfung von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten	383
6. Vorschriften für Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte (§§ 57a und 57b, Anlagen XVIII, XVIIIa, XVIIIb, XVIIIc und XVIIIId StVZO)	383
7. Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie	402
8. Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie	409
9. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57c StVZO)	418
10. Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57d StVZO)	418
11. Geschwindigkeitsbegrenzer-Anerkennungsrichtlinie	419
12. Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen an Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57d StVZO	427
J Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	429
<hr/>	

Inhaltsverzeichnis

K Druckgasanlagen und Druckbehälter (§ 41a StVZO)	451
1. § 41a StVZO, Druckgasanlagen und Druckbehälter	451
2. Anlage XVII StVZO, Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen	453
3. Anlage XVIIa StVZO, Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	454
4. Auszug aus der Begründung zur 42. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	458
5. GSP-/GAP-Durchführungsrichtlinie	459
6. Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie	463
7. GSP-/GAP-Schulungsrichtlinie	477
8. § 60 StVZO, Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen	484
9. Amtliche Begründung zur Einführung des § 60 StVZO	485
L Änderungen an Fahrzeugen (§ 19 StVZO)	487
1. Allgemeines zu den Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	487
2. Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 ff. StVZO)	487
3. Beispielkatalog – Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen	496
4. Merkblatt Hersteller-Softwareänderungen	522
M Kurze Einführung in das Straßenverkehrsrecht	529
I. Nationale Vorschriften (StVG, StVZO u.a.)	530
1. StVG, Allgemeines	530
2. StVZO, Allgemeines, Anwendungsbereich	530
3. Aufbau der StVZO und der FZV	531
4. Ausnahmeverordnungen zur StVZO/FZV	532
5. Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 76 FZV	532
6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 72 StVZO und § 79 FZV)	533
7. Zuständigkeiten für die Ausführung der StVZO (§ 68 StVZO) und FZV (§ 75 FZV)	533
8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die StVZO und FZV	533
9. Hinweise zum Umgang mit der StVZO	533

II. Internationale Vorschriften (ECE, EU)	533
10. Zweckbestimmung internationaler Vorschriften	533
11. ECE-Regelungen	534
12. EU-Richtlinien	535
13. Verhältnis StVZO zu ECE-Regelungen und EU-Richtlinien	536
14. EU-Typgenehmigung und EG-FGV	537
15. Weltweite Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften	539
N Zulassung und Betriebserlaubnis	541
<hr/>	
I. Zulassungspflicht und -freiheit	542
1. Grundregel der Zulassung (§ 16 StVZO)	542
2. Zulassungsverfahren und Pflicht zur Zulassung (§ 3 FZV)	542
3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht	542
4. Genehmigungspflichtige Fahrzeuge	543
5. Ausnahmen von der Genehmigungs- und Zulassungspflicht	543
6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Lof-Arbeitsgeräte	543
7. Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte	543
8. Kennzeichnung zulassungsfreier, aber betriebserlaubnispflichtiger selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte sowie Anhänger-Arbeitsmaschinen und -Arbeitsgeräte	544
9. Land- oder forstwirtschaftliche Anbaugeräte	544
10. Hinweise zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit	545
a) für Kraftfahrzeuge	545
b) für Anhänger	545
11. Betriebsgeschwindigkeit	546
II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung, Fahrzeugklassen	546
12. Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 StVZO)	546
13. Erlöschen der Betriebserlaubnis (§ 19 Abs. 2 StVZO), Pflichten des Fahrzeughalters und Ausnahmeregelungen	546
14. Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Typen nach § 20 StVZO	547
15. Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (EBE) nach § 21 StVZO, Einzelgenehmigungen nach § 13 EG-FGV	547
16. Gutachten für die Einstufung als Oldtimer	547
17. Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO	547
18. Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile nach § 22a StVZO	547
19. Kennzeichnung bauartgenehmigter Fahrzeugteile	548

Inhaltsverzeichnis

20. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen	548
21. Mitzuführende Fahrzeugpapiere	548
22. Anhängerverzeichnis	549
23. EG-Fahrzeugklassen (Anlage XXIX StVZO)	549
O Besondere Vorschriften aus der StVZO	565
1. Mindest-Motorleistung für Kfz und Züge (§ 35 StVZO)	566
2. Berechnung der erforderlichen Motorleistung	566
3. Vorschriften, die beim Mitführen von Anhängern zu beachten sind	566
4. Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts (der zul. Gesamtmasse) von Sattel-Kfz (§ 34 StVZO)	566
5. Abschleppen (§ 15a StVO) und Schleppen (§ 33 StVZO) von Fahrzeugen	567
6. Kennzeichnung abgeschleppter Fahrzeuge	568
7. Lichttechnische Einrichtungen beim Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge hinter Abschleppwagen	568
8. Kennleuchten für gelbes Blinklicht an Pannenhilfsfahrzeugen	568
9. Einschaltung des gelben Blinklichts	569
10. Verwendung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen	569
11. Bremsen (§ 41 StVZO)	570
a) Physikalische Grundlagen und gesetzliche Forderungen	570
b) Wiederkehrende Prüfungen der Bremsanlagen von Fahrzeugen (§ 29 StVZO)	571
12. Anhalteweg – Bremsweg	572
13. Ermittlung der Abbremsung eines Anhängers, der nicht auf dem Bremsprüfstand geprüft wird	573
14. Ausrüstung von Kfz und Anhängern mit Unterlegkeilen (§ 41 Abs. 14 StVZO)	573
15. Bereifung (§ 36 StVZO)	573
a) Allgemeine Anforderungen an Reifen	573
b) Winterreifen	574
c) Mischbereifung	574
d) Luftreifen	574
16. Reservereifen	574
a) Allgemeines	574
b) Unterbringung und Befestigung (§ 36a StVZO)	574
17. Mitführflichten beim Betrieb vom Fahrzeugen	575

P Anhang mit ausgewählten Richtlinien (ausgenommen zu § 29 StVZO) 577

1. Rechtliche Bedeutung und Anwendung der technischen Richtlinien zu den Vorschriften der StVZO (Kurzfassung) 578
2. Merkblatt für die Begutachtung eines Importfahrzeugs der Klassen M1 und N1 gemäß § 21 StVZO sowie § 13 EG-FGV und über mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO (Neuerlass) 578
3. Richtlinien für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen und Richtlinien für die Instandsetzung von Luftreifen 597
4. § 36 Abs. 2 StVZO; Richtlinie für das Nachschneiden von Reifen an Nutzfahrzeugen 601
5. Richtlinien für die Unterbringung von Unterlegkeilen an Kfz und deren Anhänger, ausgenommen Pkw und Krafträder 602
6. Merkblatt über den Anbau von Scheinwerfern und Leuchten an beweglichen Fahrzeugteilen 602
7. Änderung der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen 604
8. Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen an Pkw und Wohnmobilen 610
9. Bedingungen für die Reparatur von Verbundglas-Windschutzscheiben 611

Q Technische Überwachung von Fahrzeugen nach EU-Vorschriften und TechKontrollV 613

1. Richtlinie 2014/45/EU 613
2. Durchführungs-VO (EU) 2019/621 zur Richtlinie 2014/45/EU 679
3. Richtlinie 2014/47/EU 703
4. Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV) 779

R Sachwortverzeichnis 787

§ 29, 29a und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kfz und Anhänger, Datenübermittlung¹

1. § 29 und § 29a StVZO
2. Anlage VIII StVZO
3. Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 i.v.m. § 29, Anlagen StVZO)
4. Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen
5. Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind
6. Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten
7. Sondervorschriften für HU nach BOKraft
8. HU-Daten-Übermittlungsrichtlinie

1. § 29 StVZO

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit

Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach den §§ 41 und 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen, es sei denn, es handelt sich um ein Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

¹ Die „Verordnung über die Erfassung von Kfz-Energieverbrauchsdaten und ihre Übermittlung an die Europäische Kommission (Kfz-Energieverbrauchsdaten-Erfassung-Verordnung — Kfz-EEV)“ (BGBl. 2024 I Nr. 259 vom 07.08.2024) regelt die Erhebung der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb zum Kraftstoffverbrauch oder zum Kraftstoff- und Stromverbrauch bei Gelegenheit der Hauptuntersuchung und deren Übermittlung an die Europäische Umweltagentur. Sie beauftragt die zur Durchführung der Hauptuntersuchung berechtigten Stellen, die Energieverbrauchsdaten und die Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeugs zu erfassen und an das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln (vgl. Drucksache 20/7873; Deutscher Bundestag). Die Erhebung der Daten ist kein Bestandteil der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO.

Prüfplaketten sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Prüfplaketten in Verbindung mit Plaketenträgern sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Abgelaufene Prüfplaketten sowie gegebenenfalls vorhandene Plaketenträger sind vor Anbringung neuer Prüfplaketten oder neuer Prüfplaketten in Verbindung mit Plaketenträgern zu entfernen. Prüfmarken sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn die Vorschriften der Anlage VIII eingehalten sind. Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluss der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,

a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder

b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle oder dem HU-Code und der Kennnummer der untersuchenden Person oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfprotokoll

vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind. Satz 2 gilt auch, wenn bei geringen Mängeln keine Prüfplakette nach Absatz 3 Satz 3 zugeteilt wird, und für Prüfmarken in den Fällen der Anlage VIII Nummer 2.4 Satz 6. Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Die betroffene Person hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlass geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen, bei denen nach Nummer 2.1 Anlage VIII eine Sicherheitsprüfung durchzuführen ist, zusammen mit dem Prüfprotokoll zuständigen Personen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht

bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die nach Landesrecht zuständige Behörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.

(11) – (13) aufgehoben

§ 29a Datenübermittlung

Die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 29 berechtigten Personen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung die in § 61 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln. Darüber hinaus müssen die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 berechtigten Personen nach Abschluss einer Hauptuntersuchung die in § 61 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister übermitteln. Die jeweilige Übermittlung hat

1. bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen nach Anlage VIII Nummer 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 am selben Tag,
2. sonst unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung zu erfolgen.

Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte

1. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung
2. Verantwortliche Personen zur Durchführung von SP, AU und AUK
3. Hinweise zur SP-, AU- und AUK-Schulung
4. Anlage VIIIc StVZO; Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder Untersuchung der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte
5. Richtlinie für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („Anerkennungsrichtlinie“)
6. Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die SP, AU, AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIa StVZO durchführen („SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie“)

1. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung

Da die Anerkennungsverfahren für Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP einerseits und Untersuchungen der Abgase andererseits bis auf die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen schon in der Vergangenheit weitgehend übereinstimmen, lag es nahe, die Anerkennungsverfahren in einer Vorschrift (Anlage VIIIc StVZO) und in einer Anerkennungsrichtlinie zusammenzufassen. Diese sind seit dem 1.04.2006 anzuwenden. Das Verfahren zur Anerkennung von AUK-Werkstätten wurde i.R. der 41. VO-StVR vom 3.3.2006 (BGBl. I S. 470) ebenfalls in die vorgenannten Vorschriften/Richtlinie subsummiert. Damit konnte insgesamt eine Vereinfachung und bessere Überschaubarkeit der Anerkennungsvorschriften erreicht werden.

2. Verantwortliche Personen zur Durchführung von SP, AU und AUK

In Anlage VIIIc StVZO Nummern 2.4 und 2.5 sind die Anerkennungsvoraussetzungen für die verantwortlichen Personen zur Durchführung der Prüfungen/Untersuchungen vorgeschrieben. In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift (VkB1. 2006, S. 290) ist ausgeführt:

Mit der Liberalisierung der Handwerksordnung sind die Zugangsvoraussetzungen für die selbstständige Führung eines Handwerksbetriebes wesentlich erleichtert worden. In diesem Zusammenhang wurde auch die „Anlage A“ zur Handwerksordnung von bisher 94 Handwerken auf 41 reduziert. Für die in der „Anlage“ aufgeführten Handwerke wird der Meistertitel zur selbstständigen Führung eines Handwerksbetriebes festgeschrieben und dem „Gefahrengeneig-

ten Handwerk“ zugerechnet. Damit wurde gleichzeitig bestätigt, dass die fahrzeugtechnischen Berufe „gefährungeneigt“ sind.

Unabhängig von der novellierten Handwerksordnung wird es wie bisher vielfältige Zugangsmöglichkeiten zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks auch bei den in der Anlage A aufgeführten Handwerken geben, für die normalerweise eine Meisterprüfung vorgeschrieben ist. Im Kfz-Handwerk bleibt damit das Problem bestehen, dass verantwortliche Personen für technische Fahrzeuguntersuchungen (SP, AU, AUK), u. U. keine Meisterausbildung besitzen. Dies führte und führt weiterhin zu einer Absenkung der fachlichen Qualifikation bei der Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung. Diese einfachere Zugangsmöglichkeit hat in der Vergangenheit bei den Anerkennungsstellen – örtlich zuständigen Kfz-Innungen – für SP/AU zu teilweise erheblichen Problemen geführt, weil die Handwerkskammern auch unberechtigte Personen „an Meisterstelle einsetzen“, obwohl die damit verbundenen qualitativen Anforderungen nicht bestanden.

Da mit der novellierten Handwerksordnung diese Gleichstellung eher noch verstärkt wird, soll mit der neuen Nummer 2.4 der Anlage VIIIc StVZO eine Regelung aufgenommen werden, wonach die verantwortlichen Personen für die Durchführung der SP und/oder AU und/oder AUK immer die dort festgeschriebene fachliche Qualifikation, also eine abgeschlossene Meisterausbildung, in den genannten Berufen besitzen müssen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppen besondere und herausgehobene Prüfungs-/Untersuchungstätigkeiten gemäß den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchführen und eine verantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Beliehene übernehmen und erfüllen, wurde die besondere Qualifizierung mit erfolgreichem Abschluss als „Meister“ in die StVZO aufgenommen.

Unabhängig von dieser nachzuweisenden Qualifikation bei der Ausübung von Untersuchungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung führt dies zu keiner Beschränkung des liberalisierten Zugangs zur selbstständigen Füh-

rung eines Handwerksbetriebs. Damit ist gewährleistet, dass Unternehmensgründungen, Beschäftigung und Ausbildung im Handwerk auch weiterhin möglich sind.

3. Hinweise zur SP-, AU- und AUK-Schulung

- Für die Durchführung von verkehrssicherheitstechnischen Untersuchungen und Prüfungen war in der StVZO bis November 1999 für das Personal von Bremsendiensten (BSU) eine regelmäßige Schulung mit Abschlussprüfungen im Abstand von 3 Jahren vorgeschrieben. Gleiches gilt dem Grunde nach für die „die HU durchführenden Personen“; für sie ist die regelmäßige Schulung (jährlich) entweder über das Kraftfahrersachverständigen-gesetz (KfSachvG) oder über Anlage VIIIb StVZO vorgeschrieben.
- Die Schulung für die die AU durchführenden Fachkräfte und verantwortlichen Personen war bisher durch § 47b Abs. 3 StVZO vorgeschrieben. Diese Vorschrift wurde, ebenso wie die Vorschriften für die neu vorgeschriebene AUK-Schulung, in die Anlage VIIIc StVZO aufgenommen; § 47b StVZO wurde zum 1.4.2006 aufgehoben.
- Anlage VIIIc StVZO schreibt u.a. vor, dass die SP-/AU-/AUK-Anerkennungen erteilt werden, wenn der Antragsteller oder die für die Durchführung der Prüfung/Untersuchung verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Vorschrift wird durch die „Anerkennungsrichtlinie“ präzisiert; die Anforderungen an die Durchführung der Schulungen und an die vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sind in der „SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie“ enthalten.

Kurze Einführung in das Straßenverkehrsrecht

I. Nationale Vorschriften

1. StVG, Allgemeines

2. StVZO, Allgemeines, Anwendungsbereich

3. Aufbau der StVZO und der FZV

4. Ausnahmeverordnungen zur StVZO/FZV

5. Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 76 FZV

6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
(§ 72 StVZO und § 79 FZV)

7. Zuständigkeiten für die Ausführung der StVZO (§ 68 StVZO) und FZV
(§ 75 FZV)

8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die StVZO und FZV

9. Hinweise zum Umgang mit der StVZO

II. Internationale Vorschriften

10. Zweckbestimmung internationaler Vorschriften

11. ECE-Regelungen

12. EU-Richtlinien

13. Verhältnis StVZO zu ECE-Regelungen und EU-Richtlinien

14. EU-Typgenehmigung und EG-FGV

15. Weltweite Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften

Zum besseren Verständnis und zur Einführung in die maßgeblichen Vorschriften enthält das nachstehende Kapitel Erläuterungen über das Zustandekommen von Gesetzen und Verordnungen sowie Hinweise, die beim Umgang mit der StVZO, teilweise auch mit der FZV und der EG-FGV zu beachten sind. Es wurde in zwei Unterabschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt wird auf das Straßenverkehrsgesetz (StVG), seine Ermächtigungsnormen und der darauf basierenden StVZO, FZV und der EG-FGV einge-

gangen. Im zweiten Abschnitt wird auf die internationalen Vorschriften der Europäischen Union – EU – (früher: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) sowie auf die Vorschriften der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) eingegangen.

I. Nationale Vorschriften

1. StVG, Allgemeines

In einem Gesetz werden üblicherweise nur die „Grundsätze“ des zu regelnden Bereichs fest- oder vorgeschrieben. So bestimmt § 1 StVG, dass Kfz, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, der Zulassung bedürfen. Mit diesem Grundsatz kann weder der Bürger noch die Verwaltung allzu viel anfangen. Wie ein Kfz beschaffen und ausgerüstet sein muss, wo und unter welchen Voraussetzungen die Zulassung erfolgen kann, muss deshalb in Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Gesetze werden aus diesen Gründen im Allgemeinen erst „lebendig“ bzw. anwendbar, wenn zu ihrer Ausführung Rechtsverordnungen erlassen sind. Allerdings können zu einem Gesetz nicht ohne weiteres Rechtsverordnungen (Ausführungsbestimmungen) erlassen werden. Vielmehr bestimmt Artikel 80 des Grundgesetzes, dass Rechtsverordnungen zu einem Gesetz nur erlassen werden dürfen, wenn in dem Gesetz eine Ermächtigung hierzu enthalten ist. Im vorliegenden Fall ist z.B. in den §§ 6, 6a und 24a, 26a StVG das BMDV – soweit Vorschriften zum Schutze der Umwelt betroffen sind, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine VwV zu diesem Gesetz zu erlassen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht und neben der StVZO u.a. folgende Rechtsverordnungen zum StVG erlassen:

- a) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); sie bestimmt das Verhalten sämtlicher Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr.
- b) Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV).
- c) EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV); sie enthält die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Genehmigung EU-Typegeprüfter Fahrzeuge.
- d) Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV).
- e) Fahrzeugteilverordnung (FzTV); sie regelt die verwaltungsmäßige Prüfung und Kenn-

zeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile.

Auf zwei Änderungen der StVG sei hingewiesen:

1. „4. Gesetz zur Änderung der StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 12.7.2021 (BGBl. I S. 3091), durch das im Wesentlichen die Ermächtigungsnorm des § 6 StVG neu strukturiert und gefasst wurde;
2. „Gesetz zur Änderung des StVG und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren“ vom 12.7.2021 (BGBl. I S. 3108), durch das Kfz mit automatischen Fahrfunktionen in festgelegten Betriebsbereichen fahren dürfen.

Für die Rechtsgültigkeit bundesrechtlicher Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und deren Änderungen) ist immer die Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl.) erforderlich. Die Begründungen (Erläuterungen) zu Änderungen oder Ergänzungen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften werden überwiegend wie die Richtlinien zur StVZO im Verkehrsblatt (Amtsblatt des BMDV), teilweise auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. StVZO, Allgemeines, Anwendungsbereich

Die StVZO wurde am 13. November 1937 erlassen und ist am 1. Januar 1938 in Kraft getreten. Seit dieser Zeit ist sie durch zahlreiche Verordnungen geändert und ergänzt worden. In der StVZO sind die Einzelbestimmungen und Voraussetzungen, unter denen Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, festgeschrieben.

Grundlage zum Erlass der StVZO ist – wie unter 1. erwähnt – das StVG. § 1 StVG lautet:

„(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typegenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.“

4. Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV)

Vom 21.5.2003 (BGBl. I S. 774, VkB1. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des BAG vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren.

(2) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchzuführende Kontrollen von Nutzfahrzeugen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Nutzfahrzeug“: ein Kraftfahrzeug samt zugehörigem Anhänger oder Sattelanhänger, das der Beförderung von Gütern oder Fahrgästen dient und
 - a) der Fahrzeugklasse M₂, M₃, N₂, N₃, O₃ oder O₄ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 (ABl. L 313 vom 6.9.2021, S. 4) geändert worden ist, oder
 - b) der Fahrzeugklasse T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b oder T4.3b nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/519 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 42) geändert worden ist,

angehört.

2. „Kontrolle“: die von den Behörden nicht angekündigte und somit unerwartete, auf öffentlichen Straßen oder hierfür durch die nach § 3 Absatz 1 zuständigen Behörden gesondert bestimmten Flächen durchgeführte Überwachung, Prüfung oder Untersuchung eines Nutzfahrzeugs hinsichtlich seines technischen Zustands nach den Maßgaben des § 5 durch die zuständigen Behörden,
3. „Prüfpunkt“: die technische Ausrüstung und Beschaffenheit der Nutzfahrzeuge, die kontrolliert werden sollen und die Sicherung der mit ihnen beförderten Ladung; die Prüfpunkte sind in den Anhängen II, III Abschnitt II und im Anhang IV der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134; L 197 vom 4.7.2014, S. 87) aufgelistet,
4. „Mitgliedstaaten“: solche, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
5. „Sichtprüfung“: Inaugenscheinnahme auch im Zusammenhang mit Betätigung der betreffenden Einrichtungen,
6. „geringe Mängel“: solche ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit oder auf die Umwelt sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten,
7. „erhebliche Mängel“: solche, die die Fahrzeugsicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen oder durch die andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können oder andere bedeutende Unregelmäßigkeiten,